



**Stadt Wasserburg am Inn**

**Satzung der Stadt Wasserburg a. Inn  
über die Schaffung und Verleihung  
der Joseph-Heiserer-Medaille**

## **Satzung der Stadt Wasserburg a. Inn über die Schaffung und Verleihung der Joseph-Heiserer-Medaille**

Vom 26.03.1985

Geändert durch

Änderungssatzung vom 27.07.2007

Aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) – BayRS 2020-1-1-I – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBL S 796), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des kommunalen Haushaltsrechts vom 08.12.2006 (GVBL S.975) erlässt die Stadt Wasserburg a. Inn folgende Satzung:

### **§ 1**

(1) Die Stadt Wasserburg a. Inn kann natürlichen Personen in Würdigung ihrer besonderen Verdienste um das Ansehen der Stadt Wasserburg a. Inn und das Allgemeinwohl ihrer Bürger als Ausdruck des Dankes und sichtbarer Anerkennung die Joseph-Heiserer-Medaille verleihen.

(2) Die Joseph-Heiserer-Medaille ist eine aus Silber bestehende Münze, die in erhabener Form auf der Vorderseite eine Portraitdarstellung des Joseph Heiserer mit dessen Namen und Lebensdaten und auf der Rückseite das Wappen der Stadt Wasserburg a. Inn mit der Umschrift „Für besondere Verdienste um die Stadt Wasserburg a. Inn“ trägt. Als Zusatz werden bei der Verleihung das Datum der Verleihung und der Name der geehrten Person eingraviert.

(3) Gleichzeitig mit der Verleihung der Medaille erhält die geehrte Person eine Urkunde der Stadt Wasserburg a. Inn mit folgendem Wortlaut: „Die Stadt Wasserburg a. Inn verleiht Herrn, Frau, Fräulein..... aufgrund besonderer beispielhafter Verdienste um das Ansehen der Stadt Wasserburg a. Inn und das Allgemeinwohl ihrer Bürger auf dem Gebiet ..... die Joseph-Heiserer-Medaille“.

### **§ 2**

Die Joseph-Heiserer-Medaille kann unter folgenden Voraussetzungen verliehen werden:

1. Die zu ehrende Person braucht nicht Bürger der Stadt Wasserburg a. Inn zu sein;
2. sie muss sich außergewöhnliche und bleibende Verdienste um das Ansehen der Stadt und das Allgemeinwohl ihrer Bürger erworben haben,
3. die zu ehrende Person muss mit der Verleihung der Medaille einverstanden sein.

### **§ 3**

(1) Die Stadt Wasserburg a. Inn führt über die verliehenen Auszeichnungen ein Ehrenbuch, in das sich der Empfänger der Medaille bei der Verleihung einträgt. In diesem Ehren

buch sind die besonderen, beispielhaften Verdienste, die zu der Ehrung führten, im einzelnen zu erwähnen.

(2) Die Medaille darf in jedem Kalenderjahr grundsätzlich nur an eine lebende Person verliehen werden. Sie kann in Ausnahmefällen auch posthum verliehen werden.

#### **§ 4**

(1) Vorschläge zur Verleihung der Medaille können nur von den Mitgliedern des Stadtrates eingereicht werden. Die Vorschläge sind eingehend schriftlich zu begründen.

(2) Über die Ehrung entscheidet der Stadtrat frühestens drei Monate nach Eingang des Vorschlages in nichtöffentlicher Sitzung. Die Medaille wird verliehen, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates zustimmen.

#### **§ 5**

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den 1. Bürgermeister im Rahmen einer öffentlichen Stadtratssitzung. Weitere Inhaber der Medaille sollen zu diesen Sitzungen eingeladen werden.

(2) Die Verleihung der Medaille ist im Amtsblatt der Stadt Wasserburg a. Inn bekannt zu machen.

#### **§ 6**

Erweist sich ein Inhaber der Medaille als nicht würdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann die Ehrung widerrufen werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates erforderlich.

#### **§ 7 <sup>1)</sup>**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den vollen Wortlaut der geänderten Satzung im Amtsblatt bekannt zu geben.

Wasserburg a. Inn, 26.03.1985  
STADT WASSERBURG A. INN

Dr. Geiger  
1. Bürgermeister

<sup>1)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 26.03.1985. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus der jeweiligen Änderungssatzung.